

Stand April 2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNG

- 1.1.** Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche die Leads & Content GmbH (im Folgenden kurz „L&C“ genannt) erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen L&C und dem Vertragspartner vereinbart worden ist.
- 1.2.** Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote mit dem Vertragspartner, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3.** Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter www.leadsandcontent.com eingesehen und abgerufen werden und steht außerdem zum Download zu Verfügung.
- 1.4.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit L&C, es sei denn, L&C hat diesen vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- 1.5.** Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1.** Sämtliche Angaben von L&C zu den angebotenen Leistungen an Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2.** Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und L&C kommt erst durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung von L&C zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen.

3. PREISE / EIGENTUMSVORBEHALT

- 3.1.** Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen) müssen von L&C schriftlich bestätigt werden und werden gesondert berechnet.
- 3.2.** Der Honoraranspruch von L&C entsteht unmittelbar bei Erbringung jeder einzelnen Leistung. Ein abweichender Honoraranspruch ist schriftlich zu vereinbaren. Zur Deckung ihres Aufwandes kann L&C Vorschüsse verlangen. Bei Aufträgen über EUR 20.000,00 oder solchen, die sich über Zeitraum von zumindest 3 Monaten erstrecken ist L&C berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 3.3.** Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung im Einzelfall besteht, hat L&C für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 3.4.** Die Preise verstehen sich in Euro.
- 3.5.** Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens L&C nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Versandkosten zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.6.** Bei Lieferungen und Leistungen hat der Vertragspartner L&C seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Vertragspartner die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er L&C unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 3.7.** Werden in Auftrag gegebene Arbeiten durch den Vertragspartner ohne Einbindung von L&C – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig geändert oder abgebrochen, hat er L&C die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von L&C begründet ist, hat der Vertragspartner L&C darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte

Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist L&C bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von L&C, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an L&C zurückzustellen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINVERLUST

- 4.1.** Das Honorar ist binnen 14 Tagen mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 4.2.** Die von L&C gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von L&C.
- 4.3.** Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternahmengesäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.
- 4.4.** Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des Zahlungsverzugs, L&C die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 4.5.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann L&C sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 4.6.** Weiters ist L&C nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.
- 4.7.** Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich L&C für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 4.8.** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von L&C aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von L&C schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 4.9.** Neben eingeräumten Skonti sind auch eingeräumte Rabatte und/oder Boni von vollständiger, fristgerechter Zahlung abhängig.
- 4.10.** Wird mit dem Vertragspartner eine von Punkt 4.1. abweichende Fälligkeit vereinbart, ist L&C berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners

wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von L&C durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

- 4.11.** Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
- 4.12.** Für den Fall der Nichtzahlung tritt nach Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche Terminverlust ein. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.

5. LIEFERUNG UND LEISTUNG / TERMINÄNDERUNGEN

- 5.1.** Die Lieferfristen und -termine werden von L&C nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 5.2.** L&C ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für L&C unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich von L&C liegt.
- 5.3.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von L&C zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
- 5.4.** Sofern der Vertragspartner die Leistung zum vereinbarten Termin nicht abnimmt, kann L&C auf Vertragserfüllung bestehen.
- 5.5.** Ruft der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab Auftragserteilung vollständig ab, gilt der Auftrag automatisch als ordnungsgemäß erfüllt. Ein Anspruch auf nachträgliche Leistungserbringung, Rückerstattung oder sonstige Kompensation besteht nicht; nicht abgerufene Leistungen verfallen ersatzlos. Bei monatlicher Betreuung (Social Media Channel Betreuung und Sparring) beträgt die Frist für die Leistungserbringung jeweils zwölf (12) Monate ab dem Beginn des jeweiligen Leistungsmonats. (Beispiel März 2025 abrufbar bis März 2026)
- 5.6.** Im Falle höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terror, Cyberangriffe, behördliche Anordnungen, Streik, Ausfall wesentlicher IT-Infrastruktur oder Energieversorgung) ist L&C für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von der Leistungspflicht befreit. L&C wird den Vertragspartner unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt informieren. Dauert die Beeinträchtigung länger als drei (3) Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall anteilig zu vergüten.

6. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 6.1.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag mit dem Vertragspartner oder eines allfälligen Anbots von L&C, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch L&C. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens L&C.
- 6.2.** Alle Leistungen von L&C (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Vertragspartner zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Vertragspartner freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Vertragspartners gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt.
- 6.3.** Der Vertragspartner wird L&C zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von L&C wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 6.4.** Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. L&C haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Vertragspartner – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird L&C wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner L&C schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L&C bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Vertragspartner stellt L&C hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 6.5.** L&C kann nach freiem Ermessen die Leistung an den Vertragspartner selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder derartige Leistungen substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners. L&C wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung Vertrages mit L&C aus wichtigem Grund.

7. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

Hat der potentielle Vertragspartner L&C vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen und kommt L&C dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 7.1.** Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch L&C treten der potentielle Vertragspartner und L&C in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 7.2.** Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass L&C bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 7.3.** Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von L&C ist dem potentiellen Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 7.4.** Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 7.5.** Der potentielle Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von L&C im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 7.6.** Sofern der potentielle Vertragspartner der Meinung ist, dass ihm von L&C Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies L&C unverzüglich am dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 7.7.** Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass L&C dem potentiellen Vertragspartner eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Vertragspartner verwendet, so ist davon auszugehen, dass L&C dabei verdienstlich wurde.
- 7.8.** Der potentielle Vertragspartner kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei L&C

ein.

- 7.9.** Für die Teilnahme an Präsentationen steht L&C ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von L&C für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält L&C nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von L&C, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum von L&C; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an L&C zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von L&C gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist L&C berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von L&C nicht zulässig.

8. EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI)

- 8.1.** L&C setzt im Rahmen der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge und Anwendungen ein. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Bereiche Content-Erstellung (Texte, Bildmaterial, Grafiken), Strategieentwicklung, Datenanalyse, Kampagnenoptimierung sowie die Automatisierung interner Prozesse.
- 8.2.** Der Vertragspartner wird hiermit darüber informiert, dass KI-gestützte Werkzeuge als integraler Bestandteil der Arbeitsweise von L&C zum Einsatz kommen. Eine gesonderte Zustimmung des Vertragspartners zum KI-Einsatz ist mit Annahme dieser AGB erteilt.
- 8.3.** Auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners kann der Einsatz von KI-Werkzeugen für bestimmte Leistungen ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss bedarf der Schriftform und kann zu einer Anpassung des vereinbarten Entgelts führen.
- 8.4.** Sämtliche KI-generierten Arbeitsergebnisse unterliegen einer fachlichen Prüfung und Qualitätskontrolle durch qualifizierte Mitarbeiter von L&C, bevor sie an den Vertragspartner übergeben oder veröffentlicht werden.
- 8.5.** KI-Werkzeuge werden ausschließlich als unterstützende Instrumente eingesetzt. Die kreative und strategische Verantwortung sowie die finale Freigabe verbleiben bei L&C.
- 8.6.** Sämtliche im Rahmen des Auftragsverhältnisses unter Einsatz von KI erstellten Arbeitsergebnisse werden wie alle übrigen Leistungen gemäß den bestehenden Regelungen dieser AGB zur Nutzung übertragen. Die Art der Erstellung – ob mit oder ohne KI-Unterstützung – hat keinen Einfluss auf den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.
- 8.7.** L&C verpflichtet sich, beim Einsatz von KI-Werkzeugen die Bestimmungen der DSGVO sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten.
- 8.8.** Personenbezogene Daten des Vertragspartners oder dessen Kunden werden nicht in KI-

Werkzeuge eingespeist.

- 8.9.** Daten und Geschäftsinformationen des Vertragspartners werden nicht zum Training von KI-Modellen verwendet.
- 8.10.** L&C haftet für KI-gestützte Arbeitsergebnisse im selben Umfang wie für alle übrigen Leistungen gemäß den allgemeinen Haftungsbestimmungen dieser AGB.
- 8.11.** Unbeschadet der allgemeinen Haftungsbestimmungen in § 11 dieser AGB haftet L&C nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner KI-generierte Inhalte ohne die empfohlene Prüfung verwendet, verändert oder in einem nicht vereinbarten Kontext einsetzt.
- 8.12.** L&C beobachtet die regulatorische Entwicklung im Bereich Künstliche Intelligenz, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act), und passt die internen Prozesse entsprechend an.
- 8.13.** Sollten sich durch neue gesetzliche Vorgaben wesentliche Änderungen im KI-Einsatz ergeben, wird L&C den Vertragspartner unverzüglich informieren.
- 8.14.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, L&C über branchenspezifische Einschränkungen oder regulatorische Anforderungen zu informieren, die den Einsatz von KI betreffen könnten.

9. RECHTE (GEISTIGES EIGENTUM ETC.)

- 9.1.** Dem Vertragspartner wird das Recht zur Verwertung der gelieferten Werke und erbrachten Leistungen nur im Rahmen des im Vertrag beschriebenen Auftrags eingeräumt.
- 9.2.** L&C behält sich sämtliche Rechte und Nutzungen an den von ihr gelieferten Werken, erstellten Unterlagen (insbesondere Entwürfe, Konzepte, Pläne, Strategien) und erbrachten Leistungen vor. L&C hat daher insbesondere alle eigentums- und immaterialgüterrechtlichen Rechte an den im Rahmen des Auftrags geschaffenen Leistungen. L&C hat daher an den vorgenannten Leistungen – ausgenommen vom Recht des Vertragspartners gemäß Punkt 10.1. – das unwiderrufliche, ausschließliche sowie zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte, Werknutzungsrecht. Weiters ist L&C berechtigt, ihre Rechte an Dritte zu übertragen, daran Sublizenzen zu erteilen und Werknutzungsrechte bzw. -bewilligungen einzuräumen.
- 9.3.** L&C ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht. L&C ist vorbehalten, jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

- 10.1.** Mit der Lieferung gelten gelieferte Waren oder Dienstleistungen als abgenommen. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation. Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 10.2.** Mängelrügen sind binnen 14 Tagen ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung oder Teilleistung per eingeschriebenen Brief zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind.
- 10.3.** Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Vertragspartner zu beweisen.
- 10.4.** Die Gewährleistung für verborgene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5.** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Vertragspartner oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten oder auf die unrichtige Weiterverarbeitung bzw. Verwertung von Leistungen von L&C zurückzuführen sind.
- 10.6.** Im Fall eines Mangels kann L&C wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.
- 10.7.** Ist die Beseitigung eines Mangels bzw. der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese von L&C verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren. Im Übrigen werden die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung und der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 10.8.** Sofern L&C Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt L&C diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 10.9.** Sofern L&C Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste von L&C nach Aufwand verrechnet.
- 10.10.** § 933b ABGB findet keine Anwendung.

11. HAFTUNG / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 11.1.** Zum Schadenersatz ist L&C in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung von L&C ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet L&C ausschließlich für Personenschäden.
- 11.2.** Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet L&C nicht.
- 11.3.** Ist der Vertragspartner Konsument, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen (auf Punkt 1.1. wird verwiesen).
- 11.4.** Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von L&C mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung der L&C bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit der Höhe des Entgelts des Vertragspartners begrenzt.
- 11.5.** Schadenersatzansprüche gegen L&C sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nachdem der Vertragspartner von dem Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Vertragspartner.
- 11.6.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von L&C.

12. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

- 12.1.** Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist L&C insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzukündigen, • wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wieder herstellt, • wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder • wenn die von L&C zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von L&C liegen, unmöglich oder für L&C unwirtschaftlich wird.
- 12.2.** Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, kann dieses von L&C ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten, • der Verlust des Vertrauens in den Vertragspartner als Vertragspartner, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, • wenn die von L&C zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von L&C liegen, unmöglich oder für L&C unwirtschaftlich wird.

12.3. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche von L&C bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Im Fall des Punktes 6.2. ist ein Rücktritt im Sinne dieses Punktes erst nach fruchtlosem Verstreichen der Frist gemäß Punkt 6.2. möglich.

12.5. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist L&C berechtigt, im Falle des Rücktritts bzw. der Kündigung des Vertragspartners bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. L&C steht alternativ auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände bzw. erbrachter Leistungen zu verlangen.

13. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

13.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme nur für dieses Projekt zu verwenden und ansonsten geheim zu halten. Der Vertragspartner hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Dritte, die von Seiten des Vertragspartners in das Projekt involviert werden, diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten.

13.2. L&C ist berechtigt, ihre Leistungen für den Vertragspartner unter Nennung des Vertragspartners zu referenzieren bzw. zu veröffentlichen, insbesondere auch um sich bzw. ihre Leistungen so zu bewerben.

14. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

14.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien, Innere Stadt, örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

- 14.3.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von L&C ist in allen Fällen der Sitz von L&C. Bei Versand von Produkten geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald L&C die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1.** Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 15.3.** Änderungen der AGB werden den Vertragspartnern bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 15.4.** Die Vertragssprache ist Deutsch.